

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Unterbeilage zu Nr. 162 (11.10.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Unterbeilage zu Ziffer 162.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die Gewerbsleute der Universitätsstadt Heidelberg haben an die zweite Kammer Allerhöchst Ihrer getreuen Stände eine Petition eingereicht, worin sie um Abänderung des §. 63. Tit. VIII. der akademischen Gesetze bitten.

Nach dem Antrage der Petitionscommission hat die zweite Kammer in ihrer 47. Sitzung vom 25. Juni 1831 den Commissionsbericht zu einer Motion erhoben, denselben geschäftsmäßig prüfen, und sich in ihrer 99. Sitzung vom 19. September 1831 Bericht darüber erstatten lassen, endlich nach gepflogener Berathung

in Erwägung:

daß zu Erreichung der dem §. 63. Tit. VIII. zu Grunde liegenden Absicht, einerseits das leichtsinnige Schuldenmachen der Akademiker zu erschweren, anderseits dem Ueberfordern und Betrügereien von Seiten mancher Einwohner der Universitätsstädte Schranken zu setzen, die in denselben aufgestellten Bestimmungen nicht genügen;

in Erwägung:

daß bei der allzubengten Verjährungszeit viele Akademiker, die ihren Wechsel erst gegen das Ende des Cursus erhalten,

ohne Noth durch Klage gekränkt, und selbst viele Gläubiger nur durch die Bestimmungen des Gesetzes zur Klage gezwungen werden;

in Erwägung:

dass bei einer erweiterten Verjährungszeit nothwendig auch die Summen erhöht werden müssen, für welche rechtsgültig geborgt werden darf; endlich

in Erwägung:

dass die Bestimmung in §. 64., wornach das Universitätsamt in den dort bezeichneten Fällen die erhobene Klage *ex officio* zu verwerfen hat, dem Zweck nicht ganz entspreche, dass sie sogar in manchen Fällen die Immoralität noch zu fördern geeignet ist, in ihrer 103. Sitzung vom 27. Septbr. d. J. mit großer Stimmenmehrheit den Beschluss gefasst:

Eure Königliche Hoheit unterthänigst um die Vorlage eines Gesetzes zu bitten, wodurch

- 1) der Absatz Nro. 6. im Abschnitt I. des §. 63. der akademischen Gesetze gänzlich gestrichen;
- 2) in Abschnitt II. die Summen auf eine zweckmäßige Weise erweitert, und demselben
- 3) hinzugefügt wird:

„Vier Wochen vor dem Ende des Cursus hat der Gläubiger die Forderung bei dem Universitätsamte anzumelden, und die Rechnungen einzureichen. Demjenigen, welcher die Forderung angemeldet hat, läuft eine weitere Verjährungsfrist vom Ende des Curses an gerechnet. Die Unterlassung der Anmeldung hat die Folge, dass dem Gläubiger die gewöhnliche, im akademischen Gesetze §. 63. bestimmte Verjährung entgegen gesetzt werden kann; wodurch endlich

134 Beilagen zu den Protokollen der Ersten Kammer.

4) In Ansehung des §. 64. bestimmt wird, daß das Univerſitätsamt in den angeführten Fällen die angebrachten Klagen nicht mehr von Amtswegen zu verwerfen habe.“

Wir legen diese Bitte der zweiten Kammer in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe den 25. September 1831.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident:

F ö h r e n b a c h.

Die Secretäre:

H. L. Grimm.

Speyerer.

Schinzinger.